



Wir formen Stahl.

ALLGEMEINE LIEFER-, VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der

HECKLER AG

Stand: 07.2003

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der HECKLER AG; entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluß bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Unsere Allgemeinen Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Lieferungen und Leistungen an den Besteller.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die zu unserem Angebot gehörenden Angaben über Maße und Gewichte sowie Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend und nicht verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Beschaffenheitsangaben dar.
- (3) Kostenvoranschläge sind mangels einer ausdrücklichen und schriftlichen abweichenden Vereinbarung unverbindlich und kostenpflichtig.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise in EURO „ab Werk“ (Incoterms 2000) zuzüglich Frachtkosten, Verpackung, Verzollung und sonstiger Nebenkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Nur bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einer Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen berechnen wir dem Besteller keine Mehrwertsteuer.

- (3) Die Preisangaben sind freibleibend. Treten nach Abschluß des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen ein, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, der Erhöhung fiskalischer Gebühren und Abgaben, Lohnkostenänderungen beispielsweise aufgrund von Tarifabschlüssen oder Währungsveränderungen, so behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern. Die Preisänderungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (4) Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, sind unsere Rechnungen netto (ohne jeden Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (5) Im Verzugsfall sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (6) Der Abzug von Skonto bedarf in jedem Fall besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (7) Bei Zahlungsverzug des Bestellers - auch hinsichtlich einer Teillieferung – sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen bis zur Bezahlung gegen Vorkasse zurückzuhalten und an noch nicht vollständig durchgeführten Aufträgen die weitere Erledigung der Bestellung auszusetzen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und Schadensersatzansprüche zu stellen.
- (8) Wird uns nach Abschluß des Vertrages bekannt, daß der Besteller sich in einer ungünstigen Vermögenslage befindet oder eine Vermögensverschlechterung eingetreten ist, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, sind wir berechtigt, unter Bestimmung einer angemessenen Frist für die Gegenleistung Sicherheit zu verlangen und im Verweigerungsfalle unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Ihre Annahme erfolgt nur erfüllungshalber und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Hierdurch entstehende Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- (10) Eine nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie die Verringerung vereinbarter Abrufe durch den Besteller ist grundsätzlich nicht zulässig. Erklären wir uns im Einzelfall mit der Vertragsänderung einverstanden oder wird die in unserem Angebot genannte Menge unterschritten, erhöhen sich die Stückpreise gegebenenfalls unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten.
- (11) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit – Lieferverzögerungen – Teillieferungen

- (1) Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, es sei denn, die Lieferfrist wurde ausdrücklich durch uns als verbindlich bezeichnet.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung zu laufen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

- (3) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung voraus. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.
- (4) Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, behördlicher Genehmigungen und Bescheinigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen einschließlich den Eingang vereinbarter Anzahlungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferzeiten angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung allein zu vertreten haben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Bei Verzögerung von Versand bzw. Abnahme des Liefergegenstandes ohne unser Verschulden, bei vereinbarter Abholung oder bei Abrufaufträgen gilt die Lieferfrist mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- (6) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist und berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern dieser noch nicht erfüllt ist. Dies gilt auch beim Eintreten höherer Gewalt während eines Lieferverzuges. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (7) Wird der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine frei und sind berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft sind wir berechtigt, dem Besteller Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (8) Teillieferungen und Teilleistungen sowie entsprechende Abrechnungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben.
- (9) Im Falle des Lieferverzuges bestimmen sich die Ansprüche des Bestellers nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 (Schadensersatz).

§ 5 Abnahme – Gefahrübergang – Verpackung

- (1) Soweit eine Abnahme der Lieferungen oder Leistungen zu erfolgen hat, hat diese bei uns sofort nach Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Teillieferungen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Hat der Besteller die Lieferung oder Leistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, daß der Besteller eine Mängelrüge erhoben hat

- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist Lieferung „ab Werk“ (Incoterms 2000) vereinbart.
- (4) Gerät der Besteller in Annahme- oder Schuldnerverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Verpackung und Versendungsart erfolgen nach unserer Wahl und unserem billigen Ermessen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Ist die Verwendung bestimmter Transportbehälter vereinbart, so stellt dies in jedem Fall eine ordnungsgemäße Verpackung des Liefergegenstandes durch uns dar. Verwenden wir für den Transport eigene Transportbehälter, so bleiben diese unser Eigentum und sind uns vom Besteller frachtfrei in ordnungsgemäßigem Zustand - insbesondere besenrein - zurückzugeben. Verwenden wir Transportbehälter des Bestellers, so sind uns diese vom Besteller frachtfrei in ordnungsgemäßigem Zustand - insbesondere besenrein - und in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6 Mängelrüge - Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung haften wir unter Ausschluß weitergehender oder anderer Ansprüche aufgrund von Mängeln - vorbehaltlich der Schadensersatzregelung nach § 7 - wie folgt:

- (1) Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder erkennbarer Mängel der gelieferten Ware sind uns vom Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, spätestens fünf Tage nach Empfang oder Montage unmittelbar und schriftlich unter genauer Angabe der einzelnen Mängel anzuzeigen. Nicht erkennbare Mängel sind uns nach Entdeckung des Mangels unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für unberechtigt erhobene Mängelrügen sind wir berechtigt, unsere Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- (3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht deren bestimmungsgemäßigem Gebrauch. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (4) Der Besteller hat uns zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen innerhalb einer angemessenen Zeit Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei wir sofort zu verständigen sind - sowie im Falle unseres Verzuges hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns auf konkreten Nachweis Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (5) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB zu verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

- (6) Keine Sachmängel sind Einschränkungen der Funktionsfähigkeit aufgrund gebrauchsbedingtem Verschleiß oder sonstiger natürlicher Abnutzung des Liefergegenstandes.
- (7) Keine Sachmängel sind Beschaffenheiten des Liefergegenstandes oder solche Schäden, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Montage oder Verwendung, der Nichtbeachtung von Einbau- oder Behandlungsvorschriften, durch übermäßige Beanspruchung und Verwendung oder durch mangelnde Wartung und Pflege entstehen. Keine Sachmängel sind auch solche Beschaffenheiten oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, ungeeigneter und vertraglich nicht vorausgesetzter chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, aufgrund der Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb des nach dem Vertrag vorausgesetzten gewöhnlichen Gebrauchs oder dadurch entstehen, daß der Liefergegenstand mit mangelhaften Bauvorhaben oder ungeeignetem Baugrund verbunden wird.
- (8) Wir haften nicht für solche Beschaffenheiten des Liefergegenstandes, die auf Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen des Bestellers – insbesondere auf einer vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion oder der Verwendung eines vom Besteller vorgeschriebenen Materials - beruhen. Dies gilt in vorgenannten Fällen insbesondere dann, wenn sich der Liefergegenstand als für den Besteller ungeeignet erweist.
- (9) Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (10) Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn mit uns nicht abgestimmte Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten am Liefergegenstand vorgenommen werden oder Zubehör- oder Ersatzteile fremder Herkunft verwendet werden, es sei denn der Besteller weist nach, daß der geltend gemachte Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme steht.
- (11) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, werden wir - vorbehaltlich der Regelungen in § 6 Abs. (12) und (13) - auf unsere Kosten für den Besteller ein Nutzungsrecht erwirken oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, daß die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, oder den Liefergegenstand durch einen das Schutzrecht nicht mehr verletzenden gleichartigen Liefergegenstand ersetzen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (12) Die in § 6 Abs. (11) genannten Ansprüche des Bestellers sind vorbehaltlich der Schadensersatzregelung in § 7 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Spezifikation oder Anweisung des Bestellers beruht,
- die Schutzrechtsverletzung nicht vom Besteller zu vertreten ist,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, daß der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

- (13) Aufträge nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen des Bestellers erledigen wir ohne zu überprüfen, ob dadurch gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Prüfung der Schutzrechtslage ist Angelegenheit des Bestellers; dieser übernimmt insbesondere jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages gemäß seinen Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen aufgrund gewerblicher Schutzansprüche Dritter gegen uns geltend gemacht werden.
- (14) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab der Ablieferung des Liefergegenstandes. Für Mängel eines Bauwerks sowie für Mängel eines Werkes, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht oder für solche Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Diese gelten auch im Fall des arglistigen Verschweigen eines Mangels oder im Fall der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie durch uns. Die gesetzlichen Verjährungsfrist gilt auch insoweit, als das Gesetz in § 479 Abs. 1 BGB eine längere Verjährungsfrist vorschreibt.
- (15) Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

§ 7 Schadensersatz

- (1) Wir haften nicht auf Schadensersatz für Mängel oder andere vertragliche oder außervertragliche Pflichtverletzungen.

Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer von uns erklärten Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos beruhen. Ausgenommen sind auch Schäden, für die wir nach Produkthaftungsgesetz zwingend haften oder die auf eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen sind. In letzterem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen steht einer Pflichtverletzung durch uns gleich.

Mit vorstehenden Regelungen ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers verbunden.

- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen, wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB oder hinsichtlich solcher Schäden, die nicht an etwa vom Besteller zur Verfügung gestellten Material oder den daraus gefertigten Sachen entstanden sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.
- (2) Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Besteller - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Vorbehalts- oder Sicherungseigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (4) Bei Pfändungen Dritter oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen hinsichtlich unserer Vorbehaltsware oder deren Surrogaten hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten der Aufhebung des Zugriffs Dritter sowie der Wiederbeschaffung – hierzu gehören auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO - zu erstatten, haftet er für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über unser Vorbehalts- oder Miteigentum ist er nicht berechtigt. Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen und Nebenrechte gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in vollem Umfang an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren vom Besteller weiterveräußert, gilt diese Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- (6) Unbeschadet unserer Einziehungsbefugnis ist der Besteller jederzeit widerruflich zur Einziehung unserer Forderungen eigenen Namen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist. Wird ein solcher Antrag gestellt, so können wir vom Vertrag zurücktreten und sofortige Rückgabe unseres Liefergegenstandes verlangen.
- (7) Auf unser Verlangen hat der Besteller schriftlich die Erwerber der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen mitzuteilen, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (8) Der Besteller ist zur Verarbeitung oder Verbindung unserer Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller vorgenommen, ohne daß daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu, den uns der Besteller schon jetzt überträgt. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache kraft zwingenden Rechts, so überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt des Eigentumserwerbes. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche

Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Im übrigen gelten die Bestimmungen für den unter Vorbehalt gelieferte Gegenstand entsprechend.

- (9) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Werkzeuge

- (1) Von uns gestellte Werkzeuge bleiben in jedem Fall unser Eigentum.
- (2) Werkzeuge werden unser Eigentum, wenn wir sie speziell zur Ausführung der Bestellung anfertigen oder anfertigen lassen und die Herstellungskosten nicht vereinbarungsgemäß vom Besteller in voller Höhe übernommen werden.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Stuttgart, sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

§ 11 Sonstiges – Anwendbares Recht

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- (2) Wir weisen darauf hin, daß sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

./.